

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Gerold MIKULA

A-8010 Graz, den 13. Juli 1989
Schubertstraße 6a, Tel. (0316) 380/ 5110
Mik/Kr.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring
1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Z' _____	GE 2. 89
Datum:	17. JULI 1989
Verteilt:	21. Juli 1989

L. Alsch-Korant

In der Beilage erhalten Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Instituts für Psychologie der Karl-Franzens-Universität Graz zu dem vom Bundeskanzleramt ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des Psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz).

J. Mikula
(Univ. Prof. Dr. Gerold Mikula)

Beilagen

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

Vorstand: Univ -Prof. Dr. Gerold Mikula

A-8010 Graz, den 13. JULI 1989
Schubertstraße 6a, Tel. (0316) 380/

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: GZ 61.103/15-VI/13/89
Stellungnahme zum Entwurf
eines Psychologengesetzes

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut für Psychologie der Karl-Franzens-Universität Graz begrüßen den vom Bundeskanzleramt ausgesandten Entwurf eines Psychologengesetzes als einen wichtigen Beitrag zur dringend erforderlichen gesetzlichen Regelung des verantwortungsvollen Berufes des Psychologen und erklären ihre uneingeschränkte Zustimmung zu den allgemeinen Intentionen des Gesetzes. Im einzelnen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Das Gesetz hat eine über die berufspolitische Ordnungsfunktion weit hinausgehende gesellschaftliche Bedeutung. Der Psychologe ist in seiner praktischen Berufsausübung überwiegend mit einzelnen Personen befaßt, die sich in kritischen Situationen befinden, deren Bewältigung weitgehende Konsequenzen für ihr Leben bedeuten kann. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die bestmögliche Berufsvorbildung ein unbedingtes Erfordernis in allen direkten Anwendungen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Psychologie. Die bestmögliche Vorbildung ist ohne Zweifel ein absolviertes Universitätsstudium der Psychologie, das nach der geltenden Studienordnung 10 Semester eines (nicht mit einer anderen Studienrichtung zu kombinierenden) Studiums umfaßt. Der Umfang (allein insgesamt 144 Wochenstunden an Pflicht- und Wahlpflichtfächern), die Breite (12 Prüfungsfächer einschließlich biologischer, medizinischer und sozialer Disziplinen) und die Tiefe (von anwendungsorientierten Fächern und Praktika bis zu den wissenschaftstheoretischen Grundlagen) dieses Studiums wird von keiner anderen Vorbildung, in der ebenfalls psychologische Kenntnisse vermittelt werden, auch nur annähernd erreicht. Der hohe Stand der gegenwärtigen universitären Vorbildung der Psychologen ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung, die Hand in Hand mit der starken Zunahme der Zahl der Psychologen und der Erweiterung ihrer Aufgabengebiete und Kompetenzen erfolgt ist.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Absolvierung eines dementsprechenden Studiums zur Voraussetzung für die Ausübung dieses verantwortungsvollen Berufes; gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, gegen Personen ohne die erforderliche Ausbildung vorgehen zu können, aber auch zugelassene Psychologen zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie gegen die Interessen der Klienten verstoßen.

Die Beschränkung der Zulassung zum Psychologenberuf auf Absolventen des entsprechenden Universitätsstudiums wird keine nachteiligen Folgen haben: Erstens besteht keine Gefahr, daß in Zukunft eine zu geringe Zahl von Psychologen zur Verfügung stehen wird, da eine überaus große Anzahl von Studierenden (derzeit mehr als 6000 in den vier österreichischen Universitätsinstituten mit Diplomausbildung) diese Studienrichtung belegt hat (eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der praktisch tätigen Psychologen von etwa 1200 bis 1500 enorm hohe Zahl); überdies ist die Existenz einer solchen Studienrichtung schon seit langem in der Öffentlichkeit bekannt, so daß jedem, der beabsichtigt, als Psychologe berufstätig zu werden, dieser Weg nach der Reifeprüfung bzw. im zweiten Bildungsweg bekannt sein muß.

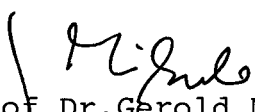
Zweitens bedeutet die Beschränkung nicht, daß Absolventen anderer Berufsvorbildungswege (Sozialarbeiter, Lehrer, Krankenpfleger, Soziologen, Pädagogen, Seelsorger usw.) bezüglich der Anwendung ihres psychologischen Wissens (das ein Teil der genannten Personengruppen auch an der Universität erworben hat) irgendwelchen Einschränkungen unterworfen ist. Dies wird im Gesetzesentwurf deutlich hervorgehoben, indem das Erfordernis eines Vollstudiums der Psychologie nach § 1 (1) nur gegeben ist, "soferne dabei Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden".

Zu den Teilbereichen der Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden, in denen die Absolvierung des Universitätsstudiums als Voraussetzung von besonderer Bedeutung ist, gehört die Tätigkeit mit Personen, die neben psychologischen Problemen auch körperliche Erkrankungen haben, die in einem Zusammenhang damit stehen könnten, weiters Personen, für die neben einer Beratung bzw. Behandlung mit psychologischen Methoden auch eine ergänzende bzw. begleitende medizinische (z.B. medikamentöse) Behandlung ihrer psychischen Zustände in Frage käme. Die Studienordnung für die Studienrichtung Psychologie schließt daher neben den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen auch die Somaologie bzw. medizinische Fachgebiete in die Ausbildung ein. Auf diese Weise wird der Studierende auf die Kooperation mit anderen Berufen (vor allem mit Ärzten) vorbereitet. Auch dies unterscheidet die Absolventen eines Psychologiestudiums von den Absolventen anderer Studienrichtungen.

Daß nach dem Studium (und nicht schon während des Studiums) eine Phase der beruflichen Ausbildung unter Anleitung vorgesehen ist, wird für richtig, weil unbedingt und in dieser Weise erforderlich, angesehen. Ähnlich wie in anderen Studien (z.B. Medizin, Rechtswissenschaften), die auf eine verantwortliche, teilweise auch freiberufliche Tätigkeit in den verschiedensten Teilberufen vorbereiten, kann die direkt praxisbezogene Ausbildung (für sehr spezifische Aufgaben in bestimmten Berufen) erst nach dem Studium erfolgen. Die im Gesetz vorgesehene einjährige Tätigkeit unter Anleitung stellt in ihrem zeitlichen Umfang ein unbedingt erforderliches Minimum dar.

Daß die praktische Tätigkeit in relativ kurzer Zeit am Arbeitsplatz selbst ohnehin "erlernt" werden kann, ist kein Argument gegen das Erfordernis einer universitären Vorbildung. Auch die praktischen Tätigkeiten von Richtern, Anwälten, Ärzten etc. werden gelegentlich von Unvorgebildeten erlernt, ja sogar (widerrechtlich) ausgeübt, jedoch wird im Hinblick auf die hohe Verantwortung für individuelle Entscheidungen über das Schicksal von Einzelpersonen auch in allen diesen Berufen eine umfassende wissenschaftliche Berufsvorbildung gesetzlich gefordert.

Ein Teil der Intentionen des Gesetzes könnte auch durch den Schutz der Berufsbezeichnung "Psychologe" (eine Einschränkung auf Absolventen der Studienrichtung Psychologie) erreicht werden, jedoch ist zu bedenken, daß die wiederholten Versuche der zuständigen akademischen Behörden, dieses Teilziel auf dem Wege über die Spezifizierung des Universitätsabschlusses ("Diplompsychologe" anstelle oder in Ergänzung zu "Mag.phil." bzw. "Mag.rer.nat.") zu erreichen, erfolglos geblieben sind.


(Univ. Prof. Dr. Gerold Mikula)

Wunschgemäß werden mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.